

S a t z u n g **der Freien Wählergemeinschaft Karlstadt**

§ 1 **Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Karlstadt e.V.“.
Die Kurzbezeichnung lautet: „FWG“ oder „Freie Wähler“.
2. Er hat seinen Sitz in Karlstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg, VR 30598, eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

1. Die Freie Wählergemeinschaft Karlstadt ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Wohle der Stadt Karlstadt und des Landkreises Main-Spessart verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der Freien Wählergemeinschaft Karlstadt bestehen darin, den Bürgern der Stadt Karlstadt eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie über alle Parteiinteressen stehend, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Karlstadt und ihrer Bürger entscheiden.
4. Die Freie Wählergemeinschaft Karlstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Die Freie Wählergemeinschaft Karlstadt ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu der Satzung und den Zielen der Freien Wähler bekennt.
2. Die Vorstandschaft entscheidet über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu versichern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wählergemeinschaft Karlstadt schadet oder Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 2 Jahren rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
6. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziffer 4. (Ausschluß) die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 3a Mitgliedschaft im FW Kreisverband Main-Spessart

1. Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW Kreisverband des Landkreises Main-Spessart. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den FW Kreisverband Main-Spessart weiter.
2. Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 02.04.2007 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FW-Kreisverband des Landkreises Main-Spessart. Der Vorstand gibt die Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den FW Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand widerrufen.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der Freien Wähler sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Arbeitskreis

§ 6 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
 - a) die/der 1. Vorsitzende
 - b) die/der 2. Vorsitzende
 - c) die/der 3. Vorsitzende
 - d) die/der Schatzmeister(in)
 - e) die/der Schriftführer(in)
 - f) die/der Öffentlichkeitsreferent(in)
 - g) zwei Beisitzer(innen)
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig werden dürfen und nur in diesem Fall zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind.
4. Die Tätigkeit der Vorstandschaftsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere beschließt sie über:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte
 - b) Entlastung der Vorstandschaft
 - c) Wahl der Vorstandschaft im Wahljahr
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern

- e) Aufstellung und Koordinierung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen nach Maßgabe der vorgelegten Vorschlagslisten
 - f) Jede Änderung der Satzung
 - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Auflösung des Vereins.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Es gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandschaftsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Arbeitskreis

1. Dem Arbeitskreis obliegt es, als Bindeglied zum Verein in geeigneter Weise kommunalpolitische Aktivitäten in allen Stadtteilen zu entwickeln und in diesem Rahmen
- a) die Aufgabenstellung und Arbeit des Vereins zu intensivieren, zu ergänzen und zu unterstützen und
 - b) dabei die Bürger in den Stadtteilen in ihren besonderen kommunalen Belangen zu betreuen und ihnen die Zielsetzungen des Vereins zu vermitteln.
2. Der Arbeitskreis soll sich aus mindestens einem Vertreter eines jeden Stadtteils zusammensetzen. Innerhalb des Arbeitskreis wird ein Sprecher bestimmt. Zu den Sitzungen werden im Bedarfsfall Mitglieder der Stadtrats- oder Kreistagsfraktion eingeladen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
3. Jede Satzungsänderung ist durch Übersendung der geänderten Satzung dem zuständigen Amtsgericht anzumelden und Finanzamt anzuzeigen.

§ 10 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung ist mit lebenslanger Beitragsfreiheit verbunden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
 - a) $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der Freien Wählergemeinschaft Karlstadt e.V. wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluß der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Mitgliederversammlung am 2. April 2007 in Kraft; alle vorangehenden Satzungsregelungen treten damit außer Kraft.

Karlstadt, 9. Juli 2007